

Vereinbarung zur Auftragsbearbeitung

Auftraggeberin

Auftragnehmerin

Firma

MDigital AG

Strasse

Hofackerstrasse 75

PLZ, Ort

4132, MuttENZ

Telefon

058 531 53 53

Kontaktperson zum Datenschutz

Kontaktperson

Name

Markus Definti

Tel.

058 531 53 02

E-Mail

markus@mdigital.ch

Diese Vereinbarung zur Auftragsbearbeitung wird in regelmässigen Zeitabständen von 12 Monaten überprüft.

Diese Vereinbarung unterliegt den Bestimmungen des Schweizer Datenschutzgesetzes (DSG) vom 1. September 2023.

Ort und Datum: MuttENZ, August 2023

1 Einleitung

1.1 Allgemeines

Die Auftraggeberin überträgt eine Bearbeitung von Personendaten an die Auftragnehmerin, welche sich damit als Auftragsbearbeiterin im Sinne der Datenschutzgesetzgebung qualifiziert. Hierzu wird diese Vereinbarung zur Auftragsbearbeitung geschlossen. Sie ergänzt die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien. Dabei kann es sich um einen einzelnen oder mehrere Verträge zwischen den Parteien über die Leistungserbringung für die Auftraggeberin handeln.

1.2 Gegenstand und Zweck der Bearbeitung

Gegenstand der Bearbeitung im Auftrag ist die Unterstützung beim Betrieb, Support- und den Wartungsarbeiten an der ICT-Infrastruktur. Der genaue Gegenstand und Zweck der Bearbeitung ergibt sich aus der jeweiligen Beauftragung oder Servicevereinbarung.

Zu diesem Zweck greift die Auftragnehmerin nach Vereinbarung auf Daten der Auftraggeberin zu oder diese werden ihr in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt.

Die folgenden personenbezogenen Daten bzw. betroffenen Personen können Gegenstand der Bearbeitung im Auftrag sein (nicht abschliessende Aufzählung):

1.2.1 Kunden der Auftraggeberin

Name, Kontaktdaten, Zusatzdaten welche für die Vertragserfüllung erforderlich sind, Details aus Geschäftsbeziehung und Dienstleistungsvertrag.

1.2.2 Mitarbeiter der Auftraggeberin

Name und Kontaktdaten, Personaldaten, Lohn- und Finanzdaten, Zeitdaten, geschäftliche Korrespondenz Benutzer- und Logdaten, IT und Telefonie Nutzungsdaten, Telefonverbindungsdaten.

1.2.3 Lieferanten und Partner der Auftraggeberin

Name und Kontaktdaten, Auftragsdetails

1.2.4 Dritte

Im Rahmen der Kooperation ist es möglich, dass der Auftragnehmerin personenbezogene Daten Dritter bekannt werden.

2 Pflichten der Auftragnehmerin

2.1 Weisungsgebundenheit

Daten von betroffenen Personen darf die Auftragnehmerin nur im Rahmen des Auftrages und den Weisungen der Auftraggeberin verarbeiten.

Die Auftraggeberin kann jederzeit neue Instruktionen erlassen, ergänzen oder bestehende Instruktionen ändern. Dies umfasst auch Instruktionen im Hinblick auf die Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten. Alle erteilten Instruktionen sind sowohl von der Auftraggeberin als auch von der Auftragnehmerin schriftlich zu dokumentieren.

2.2 Informationspflicht

Wenn die Auftragnehmerin der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbare Gesetze verstösst, informiert diese unverzüglich die Auftraggeberin. Die Auftragnehmerin darf die Umsetzung der Weisung so lange aussetzen, bis sie von der Auftraggeberin bestätigt oder abgeändert wurde.

2.3 Ergreifen von Massnahmen zum Schutz der Daten

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich und leistet Gewähr dafür, dass sie alle mit der Datenverarbeitung betrauten Personen, einschliesslich Erfüllungsgehilfen, vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit in schriftlicher Form verpflichtet hat oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen, und dass die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung betrauten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit bei der Auftragnehmerin bestehen bleibt. Die Auftragnehmerin haftet für ein etwaiges Zuwiderhandeln der mit der Datenverarbeitung betrauten Personen, einschliesslich Erfüllungsgehilfen, wie für sein eigenes Verhalten.

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich und leistet Gewähr dafür, dass sie alle erforderlichen Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung gemäss Art. 32 DSGVO bzw. Art. 7 DSG ergriffen hat und aufrechterhält, um eine unbefugte Verarbeitung, einen Verlust oder eine Beschädigung personenbezogener Daten zu verhindern.

Auf Anfrage ist eine Zusammenstellung der technischen und organisatorischen Massnahmen der Auftraggeberin bekanntzugeben. Die Auftragnehmerin überprüft regelmässig die Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Bearbeitung.

2.4 Unterstützungspflicht

Die Auftragnehmerin unterstützt die Auftraggeberin im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Beantwortung bzw. Erfüllung der Anfragen und Ansprüche betroffener Personen sowie bei der Einhaltung der Mitteilungs- und Benachrichtigungspflichten der Auftraggeberin und allfälliger weiterer Pflichten der Auftraggeberin. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die Auftraggeberin mit geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen zu unterstützen, damit die Auftraggeberin ihrer Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf

Wahrnehmung der in Kapitel III der DSGVO genannten Rechte der betroffenen Personen (insbesondere Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) bzw. Art. 8 ff. DSG innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit nachkommen kann, und überlässt der Auftraggeberin alle dafür notwendigen und ihr zur Verfügung stehenden Informationen.

Wird ein entsprechender Antrag an die Auftragnehmerin gerichtet, hat die Auftragnehmerin den Antrag unverzüglich an die Auftraggeberin weiterzuleiten. Die Auftragnehmerin muss die Beantwortung solcher Anträge der Auftraggeberin überlassen, es sei denn, sie ist gesetzlich dazu verpflichtet. In jedem Fall vereinbaren die Parteien, die Beantwortung solcher Anträge gegenseitig abzusprechen.

Sollten der Auftragnehmerin Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten der Auftraggeberin bekannt werden, hat diese unverzüglich die Auftraggeberin auf dem für sie schriftlichen Kommunikationsweg zu unterrichten. Des Weiteren hat die Auftragnehmerin in Absprache mit der Auftraggeberin Massnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für betroffene Personen zu treffen. Die Einhaltung der in diesem Vertrag festgelegten Pflichten sind der Auftraggeberin durch die Auftragnehmerin mit geeigneten Mitteln nachzuweisen.

2.5 Rückgabe oder Löschungspflicht bei Vertragsbeendigung

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, nach Beendigung des Hauptvertrags einschliesslich dieses Vertrags oder auf Verlangen der Auftraggeberin sämtliche personenbezogenen Daten, vorbehaltlich gesetzlicher Aufbewahrungspflichten innerhalb der EU/EWR oder der Schweiz, an die Auftraggeberin nach ihrer Wahl zurückzugeben oder zu löschen, ohne eine Kopie aufzubewahren, und die Löschung gegenüber der Auftraggeberin entsprechend zu bestätigen.

2.6 Nachweispflicht

Die Auftraggeberin hat das Recht, die Einhaltung der vereinbarten Pflichten bei der Auftragnehmerin in geeigneter Weise zu überprüfen. Dies kann durch Vorlage von schlüssigen Dokumenten geschehen. Sollten im Einzelfall vor Ort Prüfungen erforderlich sein, werden diese zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs nach frühzeitiger Anmeldung durchgeführt. Die Kosten für eine etwaige Überprüfung trägt die Auftraggeberin.

2.7 Subunternehmer: Weitere Auftragsbearbeiterinnen

Die Auftraggeberin erteilt eine allgemeine Genehmigung, weitere Auftragsbearbeiterinnen, ohne gesonderte vorherige Genehmigung, hinzuzuziehen. Im Falle des Hinzuziehens einer weiteren Auftragsbearbeiterin informiert die Auftragnehmerin die Auftraggeberin über die beabsichtigte Änderung, wodurch diese die Möglichkeit hat, dagegen Einspruch zu erheben.

Erteilt die Auftragnehmerin Aufträge an Subunternehmer, ist es Sache der Auftragnehmerin, ihre datenschutzrechtlichen Pflichten aus diesem Vertrag auf den Subunternehmer zu überbinden.

2.8 Ort der Bearbeitung im Auftrag

Grundsätzlich findet die Bearbeitung im Raum Schweiz oder EU/EWR statt. Bei einer Bearbeitung ausserhalb der Schweiz oder EU/EWR gewährleistet die Auftragnehmerin ein angemessenes Datenschutzniveau durch beispielsweise dem Vorliegen eines Angemessenheitsbeschlusses oder weiteren Massnahmen. Dies gilt auch für den Beizug von Subunternehmern.

3 Pflichten der Auftraggeberin

Wenn die Auftraggeberin in der Bearbeitung Auffälligkeiten bezüglich Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt, hat sie die Auftragnehmerin unverzüglich und vollständig zu informieren.

Die Auftraggeberin ist im Rahmen der Bearbeitung der Daten gemäss Vereinbarung, allein verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere für die Rechtmässigkeit der Bearbeitung und die Datenweitergabe an die Auftragnehmerin.

3.1 Haftung gemäss gültiger Datenschutzgesetzgebung

Eine Auftragsbearbeiterin haftet für den durch eine Bearbeitung verursachten Schaden dann, wenn sie ihren speziell der Auftragsbearbeiterin auferlegten datenschutzrechtlichen Pflichten nicht nachgekommen ist oder unter Nichtbeachtung der rechtmässig erteilten Anweisung der Auftraggeberin oder gegen diese Anweisungen gehandelt hat.

3.2 Dauer und Beendigung der Bearbeitung

Die Bearbeitung im Auftrag richtet sich nach der Laufzeit der jeweiligen Beauftragung oder Servicevereinbarung. Mit der Kündigung der Vereinbarung endet die Bearbeitung im Auftrag. Eine Kündigung der Vereinbarung ist mit einer Frist von 3 Monaten jederzeit schriftlich beidseitig möglich.

Im Falle der Beendigung der Bearbeitung wird die Auftragnehmerin die Daten der Auftraggeberin in geeigneter Weise der Auftraggeberin zur Verfügung stellen und die bestehenden Daten der Auftraggeberin löschen, sofern nicht eine gesetzliche Verpflichtung zur Aufbewahrung besteht.

Unterschriften MDigital AG

Ort und Datum:

Rechtsgültige Unterschrift

Rechtsgültige Unterschrift

Markus Definti
Partner

Demis Medina
Partner

Unterschriften der Auftraggeberin

Ort und Datum:

Rechtsgültige Unterschrift

Rechtsgültige Unterschrift

Name
Funktion

Name
Funktion